



**SONDERAUSGABE
COVID-19**

Infodienst

Nachrichten aus Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement

Nummer 17 Jahrgang 2020

5. Juni 2020

Sicherheit durch verantwortungsvolles Handeln bei der Pandemiebekämpfung

(ID) Die Verbreitung des SARS-CoV-2 ist eine der größten weltweiten Herausforderungen für die Menschheit. In Deutschland sind bisher etwa 200.000 Menschen infiziert worden und fast 9.000 Menschen sind an den Folgen dieser Infektion verstorben.

Mit konsequenten Maßnahmen konnte der rapiden Weiterverbreitung des Virus Einhalt geboten werden. Wie es in den nächsten Wochen und Monaten weitergehen wird, beschäftigt uns alle. Wir müssen weiterhin wachsam sein! Denn allzu häufig unterliegen wir dem Präventionsparadox: *Es ist ja nicht so viel passiert – war wohl alles übertrieben!* Dass gerade deshalb nicht mehr passiert ist, weil die einschränkenden Maßnahmen gewirkt haben und dass diese Maßnahmen hierfür ursächlich waren, das übersehen wir nur zu gerne.

Die Mitwirkenden im Bevölkerungsschutz haben in dieser schwierigen Situation ihre Aufgaben hervorragend gemeistert. An vorderster Stelle waren die Einsatzkräfte im Rettungsdienst gefordert. Aber auch die Helferinnen und Helfer im Sanitätsdienst haben sich bei verschiedenen Aufgaben in der Pandemiebekämpfung eingebracht. Die THW-Helferinnen und Helfer haben durch die Übernahme von Logistikaufgaben ihren Beitrag geleistet. Und unsere Feuerwehrangehörigen haben die alltäglichen Feuerwehreinsätze unter den erschwerten Bedingungen des Eigenschutzes gewohnt souverän gemeistert.

Allen gebührt hierfür ein herzliches Dankeschön!

Danke aber auch dafür, dass Sie alle zum Zwecke des Infektionsschutzes den Empfehlungen zum Verzicht auf Versammlungen und Ausbildungsveranstaltungen gefolgt sind. Dies waren und sind wir allen unseren im Bevölkerungsschutz Mitwirkenden schon aus Fürsorge schuldig; es dient aber auch dem Erhalt der Einsatzfähigkeit.

Wir im Bevölkerungsschutz wissen: Vorbeugung und Abwehr bilden eine erfolgreiche Symbiose. Wir wissen auch, dass wir uns umso besser schützen müssen, je weniger wir im Einsatz über die Lage wissen. *Je mehr wir lockern, umso weniger dürfen wir daher beim persönlichen Infektionsschutz lockerlassen!*

Wenn wir nun behutsam und im Nachlauf zu den allgemeinen Lockerungen auch wieder den Ausbildungs- und Übungsdienst hochfahren, heißt dies nicht, dass wir diesen wie gewohnt durchführen dürfen. Nur solche Übungsinhalte rechtfertigen einen Übungsdienst, die zum Erhalt der Einsatzfähigkeit dienen. Nur solche Inhalte werden geübt, die unter Einhaltung des Infektionsschutzes möglich sind. Beachten Sie bitte die Hinweise, die vom Innenministerium mit Schreiben vom 20. Mai veröffentlicht wurden (<https://kurzelinks.de/5e11>) und Artikel „Häufig gestellte Fragen zum Dienstbetrieb im Bevölkerungsschutz“ S. 3 dieser Ausgabe) ebenso wie die Hinweise der Unfallversicherung (<https://kurzelinks.de/h867>). Gewohnte Normalität ist noch nicht angesagt.

Wir haben als Mitwirkende im Bevölkerungsschutz eine besondere Verpflichtung. Unsere Mitmenschen sind auf unsere Hilfe und damit auf einsatzfähige Einsatzeinheiten bei der Feuerwehr, im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz angewiesen und sie vertrauen darauf. Wir müssen nun alles daran setzen, dass keine unserer Einheiten durch einen Corona-Fall außer Dienst genommen werden muss und dass jede einzelne Helferin und jeder einzelne Helfer vor vermeidbarer Infektion

geschützt ist. Bedenken Sie bei der Planung des Ausbildungs- und Übungsdienstes und im Einsatz immer, welche Konsequenzen die Situation oder Ihr Handeln hätte, wenn einer der Teilnehmenden infiziert wäre und man dies anschließend feststellt. Das schulden wir unseren Mitmenschen und auch unseren Kameradinnen und Kameraden.

Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie gesund bleiben. In diesen Wunsch schließen wir auch all die Menschen ein, die Ihnen nahe und wertvoll sind. Passen Sie auf sich auf! Den Erkrankten wünschen wir eine baldige Genesung.

Ihre
Abteilung Bevölkerungsschutz und
Krisenmanagement



Bundesministerium für Gesundheit
AHA! Diese drei Grundregeln gegen Corona bestimmen den neuen Alltag. Bis es einen Impfstoff gibt. So lange gilt: Je mehr Normalität wir wiederhaben wollen, desto selbstverständlicher müssen diese drei Grundregeln werden. Für uns alle, jeden Tag. Jetzt erst recht: www.ZusammenGegenCorona.de

Die AHA-Formel gegen Corona
Bild: Bundesministerium für Gesundheit



Die richtige Maske zum richtigen Zweck! – Ein Überblick

(ID) Dass „Maske nicht gleich Maske“ ist, weiß im Bevölkerungsschutz jeder. Dennoch sollte sich JEDe und JEDer der Schutzwirkung der einzelnen Maskentypen bewusst sein und möglichst die der Situation angemessene Maske tragen. Die verschiedenen Maskentypen spielen in der Corona-Verordnung des Landes, sowie den Ressort-Verordnungen für spezielle Bereiche wie Gaststätten, Praxen oder Indoor-Freizeitaktivitäten eine zentrale Rolle beim Infektionsschutz. In der folgenden Übersicht ist alles Wissenswerte zusammengefasst.

Alltagsmaske



- Behelfs-Mund-/Nasenmaske
- Auch als „Community-Masken“ und Bürgermasken bezeichnet
- Grundsätzlich keine Normierung

Zweck, Schutzwirkung und ggf. Erläuterung

Fremdschutz

- Schutz der Allgemeinheit durch Reduzierung des Risikos für die Verbreitung von Krankheitserregern und Infektionen in epidemischen und pandemischen Lagen
- Schutzwirkung ist normmäßig nicht definiert
- Schutz des Gegenübers durch Verringerung des Atemstroms und des Speichel-, Schleim- oder Tröpfchen-Auswurfs insbesondere bei Husten, Niesen usw.
- Teilweise auch Eigenschutz des Trägers vor Spritzern und Tröpfchen bei Kontakt mit Gegenüber im öffentlichen Raum
- Keine Testung und Zertifizierung
- Kein Medizinprodukt, keine Persönliche Schutzausrüstung
- Unter den Begriff „Alltagsmasken“ fallen sowohl nichtzertifizierte Masken für den einmaligen Gebrauch (bspw. Papiermasken) wie auch wiederwendbare (waschbare) Masken
- Zum Teil private Herstellung

Wiederverwendbare Masken:

- Fest gewebte Stoffe besser als leicht oder dünn gewebte
- Optimaler Weise mit anpassbarem Nasenbügel und dicht anliegend
- Nutzungs- und Hygieneregeln sind zwingend einzuhalten (Waschen bei

mindestens 60 Grad)

Verwendung

- Alltägliche Verwendung zur Teilnahme am öffentlichen Leben
- Nutzung im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren gemäß Corona-Verordnung
- Nutzung gemäß entsprechender Ressort-Verordnungen

Hinweise zur Tragedauer und Wechselhäufigkeit:

- Abhängig von dem jeweiligen Maskenmaterial und der damit verbundenen Durchfeuchtung

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS)/„Operations-Maske“



- Mund-/Nasenschutz MNS nach DIN EN 14683:2019-10

Zweck, Schutzwirkung und ggf. Erläuterung

Fremdschutz

- Schutz von Personen durch Reduzierung des Risikos für die Verbreitung von Krankheitserregern und Infektionen in epidemischen und pandemischen Lagen
- Schutz des Gegenübers vor Tröpfchen-Auswurf des Trägers
- Schutz der Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen größerer Tröpfchen

- Testung und Zertifizierung nach DIN EN 14683
- Medizinprodukt gemäß der Medizinprodukt-richtlinie (93/42/EWG, MDD)
- Hohe Flüssigkeitsresistenz
- Gute Atmungsaktivität

Verwendung (beispielsweise)

- Medizinischer und pflegerischer Kernbereich
- Feuerwehr und Rettungsdienst
- Polizeivollzug
- Nutzung gemäß entsprechender Ressort-Verordnungen

Hinweise zu Tragedauer und Wechselhäufigkeit:

- Abhängig von der Durchfeuchtung der Maske
- Maximale Nutzungsdauer liegt bei einem Tag in Abhängigkeit der Durchfeuchtung

FFP2 und FFP3



- partikelfiltrierende Halbmaske nach DIN EN 149; 2001-10

Zweck, Schutzwirkung und ggf. Erläuterung

Eigenschutz

- FFP-Masken dienen zum Schutz des Trägers vor Partikeln und Aerosolen
- Die Schutzstufen FFP3 und FFP2 schließen jeweils den Schutz der nächst niedrigeren Schutzstufe ein
- Testung und Zertifizierung nach DIN EN 149

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 3

- Persönliche Schutzausrüstung gemäß der PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- Ausführungen mit und ohne Ausatemventil
- Fremdschutz durch Verringerung der Virenkonzentration besteht nur bei Masken ohne Ausatemventil
- FFP1-Masken sind aufgrund ihrer zu geringen Schutzwirkung zum Schutz des Trägers nicht geeignet
- Gemäß Norm nicht leicht entflammbar

Verwendung

- Medizinischer und pflegerischer Kernbereich
- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizeivollzug vor allem im Kontakt mit an Covid-19-Erkrankten oder Personen mit Krankheitssymptomen und wenn im Einsatz Kontaktmöglichkeit zu weiteren Personen besteht oder die Abstands- und Kontaktregeln nicht eingehalten werden können.

- Betriebe aufgrund bisheriger arbeitsrechtlicher Vorgaben
- Nutzung gemäß entsprechender Resort-Verordnungen

Hinweise zu Tragedauer und Wechselhäufigkeit:

- Abhängig von der Durchfeuchtung der Maske, in der Regel ca. 4 h im medizinischen Bereich
- Mindestens zweimal täglich, in Abhängigkeit der Durchfeuchtung



Tip:

Um die Herausforderungen der Corona-Krise zu meistern, stellt das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) in Absprache mit der Europäischen Kommission bis auf Weiteres verschiedene Normen für medizinische Ausrüstung kos-

tenlos zur Verfügung. Für das Herunterladen ist lediglich eine Anmeldung notwendig.

Alle Informationen und die kostenfreien Normen finden Sie auf der Homepage des Beuth Verlags unter: <https://kurzelinks.de/7mm9>

Weitergehende Informationen zur Ver-

gleichbarkeit der Prüfnormen FFP2 (EN 149-2001) und KN95 (GB 2626-2006) finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/z9gy>

Über die verschiedenen Maskentypen informiert auch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter:

<https://kurzelinks.de/wv6t>

Häufig gestellte Fragen zum Dienstbetrieb im Bevölkerungsschutz

(ID) Die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus stellen auch die Feuerwehren, das THW und unsere Hilfsorganisationen in Baden-Württemberg vor bisher nicht gekannte Herausforderungen. Hierzu hat das Innenministerium am 20. Mai Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsbetrieb im Bevölkerungsschutz gegeben, die unter <https://kurzelinks.de/5e11> heruntergeladen werden können. Ergänzend dazu werden hier häufig gestellte Fragen zum Dienstbetrieb in Zeiten der Corona-Pandemie beantwortet.



Bild: Michael Karl / MKKD

Wie breitet sich SARS-CoV-2 aus?

Wenn auch noch viele Fragen offen sind, sind zwei Ausbreitungswege von Bedeutung. Ganz vorne steht die Ausbreitungsfahr durch Tröpfcheninfektion und – darauf weisen die bisherigen Untersuchungen insgesamt hin – die Möglichkeit der Übertragung durch Aerosole im gesellschaftlichen Umgang. Ein zweiter Ausbreitungsweg ist die sogenannte Kontaktübertragung, also durch Kontakt mit kontaminierten Flächen und dann Eintrag in den eigenen Körper.

Alle Informationen hierzu bietet der Steckbrief zu COVID-19 des RKI unter

folgendem Link:

<https://kurzelinks.de/3ivg>

Was bedeutet dies für die Schutzmaßnahmen?

Der Übertragung über Tröpfchen und Aerosole wird durch das Abstandsgebot von mind. 1,5 m begegnet. Da sich Aerosole längere Zeit in der Raumluft halten können, sind häufige Lüftungsmaßnahmen, ein möglichst kurzer gemeinsamer Aufenthalt und geringe Personenzahlen im Verhältnis zum Raumvolumen risikomindernde Maßnahmen. Am besten ist natürlich der Aufenthalt im Freien. Sofern Ausbildungs- und Übungsdienst zum Erhalt der Einsatzfähigkeit notwendig ist, sollte dieser immer im Freien stattfinden.

Auch sollten nur Übungen durchgeführt werden, die mit 1,5 m Abstand möglich sind und es sollte auf körperlich anstrengende Ausbildungsinhalte verzichtet werden, um die Ausatemmenge möglichst gering zu halten. Mund- und Nasenschutz sind bei solchen Übungen selbstredend.

Um Kontaktübertragungen zu vermei-

den, sind Oberflächen immer wieder zu desinfizieren und nach möglichem Kontakt immer bzw. auch ansonsten häufig die Hände mit Seife zu waschen. Im Ausbildungs- und Übungsdienst sollten Geräte nicht von mehreren gemeinsam oder nacheinander ohne Desinfektion genutzt werden.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Coronavirus-Arbeitsschutzstandards können auch der Handlungshilfe der Unfallkasse Baden-Württemberg unter folgendem Link entnommen werden:

<https://kurzelinks.de/h867>

Wie darf man sich in Baden-Württemberg mit anderen Menschen treffen?

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Außerhalb des öffentlichen Raums

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 4



dürfen bis zu zehn Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

Ausgenommen von diesen Verboten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Corona-Verordnung Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebes oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.

Was bedeutet dies für die im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Einrichtungen und Organisationen?

Die im § 3 der Corona-Verordnung beschriebene Ausnahmeregelung ermöglicht den im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Einrichtungen und Organisationen die Durchführung des Ausbildungs- und Übungsbetriebes soweit dies zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig ist. Dies bedeutet nicht, dass normaler Ausbildungs- und Übungsdienst durchgeführt werden kann, sondern nur diejenigen Dienste, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig sind.

Bei diesen notwendigen Ausbildungs- und Übungsdiensten sollen sich die Einrichtungen und Organisationen ihres Status als systemkritische Einrichtung besonders bewusst sein und sich ganz besonders vor Infektionen und Infektionsketten schützen. Daher sind auch bei der Ausbildung grundsätzlich die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

Die Sicherheitsstandards gemäß den Hinweisen des Innenministeriums zum Ausbildungs- und Übungsdienst sind unbedingt zu beachten (vgl. <https://kurzelinks.de/zv64>).

Welche Ausbildungsinhalte sind beispielsweise als notwendig für den Erhalt der Einsatzfähigkeit anzusehen?

Notwendig zum Erhalt der Einsatzfähigkeit sind beispielsweise Übungsabläufe, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten an Gerätschaften, Fahrzeugen oder im Miteinander erforderlich machen (bspw. Pumpenbedienung, Leiter Stellen, Drehleiterbedienung, Aggregate zum Einsatz bringen, Messgeräte einsetzen). Notwendig können auch Übungen zur Objektkunde wie das Bootsfahren auf dem Rhein oder anderen Gewässern sein. Daneben kann auch die Einweisung in neue Geräte oder Technik notwendiger Ausbildungsinhalt sein.

Wer darf am Ausbildungs- und Übungsdienst keinesfalls teilnehmen?

Am Ausbildungs- und Übungsdienst dürfen keinesfalls Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder bei denen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, teilnehmen. Gleiches gilt für Personen, die als Covid-erkrankt gelten oder die in den letzten zwei Wochen Kontakt zu einem Covid-Erkrankten hatten.

Welche Konsequenzen hat es, wenn ein am Übungsdienst Beteiligter im Nachhinein als positiv getestet wird?

Das zuständige Gesundheitsamt ist sofort zu informieren. Dieses entscheidet dann über die weiteren Maßnahmen, insbesondere über die Festlegung, wer als Kontaktperson gilt und in Quarantäne gehen muss. Dies kann dazu führen, dass aufgrund häuslicher

Absonderung die Einsatzfähigkeit der Einheit gefährdet ist.

Details hierzu erhalten Sie unter folgendem Link:
<https://kurzelinks.de/3eu4>

Wer sollte auf die Teilnahme am Ausbildungs- und Übungsdienst auf jeden Fall verzichten?

Auf die Teilnahme am Ausbildungs- und Übungsdienst sollten alle verzichten, die zur Risikogruppe gehören. Hinweise, wer zur Risikogruppe gehört erhalten Sie unter:
<https://kurzelinks.de/c2e0>

Darüber obliegt es jedem, persönlich zu entscheiden, ob er am Ausbildungs- und Übungsdienst teilnimmt. Eine Nichtteilnahme am Dienst ist keinesfalls ein Verstoß gegen die Dienstpflicht.

Woran sollte jeder denken, der über die Durchführung von Ausbildungs- und Übungsdienst nachdenkt bzw. diesen zu planen hat?

Soweit möglich, soll der Ausbildungs- und Übungsbetrieb auch weiterhin im Online-Verfahren durchgeführt werden.

Ist dies nicht möglich, ist kritisch zu prüfen, ob der Dienst tatsächlich zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit notwendig ist.

Sofern die Notwendigkeit besteht, sind die Übungsinhalte dahingehend zu prüfen, ob diese unter Einhaltung des Infektionsschutzes (u.a. Abstandsregelungen und Kontaktvermeidung) zu vermitteln sind.

In jedem Fall ist immer zu bedenken, welche Auswirkungen entstehen, wenn im Anschluss eines Dienstes ein Teilnehmender positiv getestet würde.

Der Vb 1 – „Innerer Dienst“ stellt sich vor

(ID) Der Vb 1 stellt die technische, organisatorische und räumliche Arbeitsfähigkeit der Stäbe sicher. Er ist auch für Finanz-, Personal- und Rechtsfragen zuständig. So heißt es in der Stabsdienstordnung. Zudem haben wir für den Vb 1 eine Besonderheit, sofern der Interministerielle Verwaltungsstab aufgerufen ist: denn auch für ressortübergreifende Fragen wird dieser vom Innenministerium wahrgenommen.

Hinter dem Vb 1 verbergen sich vielfältige Zuständigkeiten, die nicht von ungefähr den Arbeitsgebieten einer Querschnittsabteilung entsprechen - daher sind auch fast ausschließlich Kolleginnen und Kollegen der Abt. 1 für diesen Bereich des Stabes verantwortlich. Kurz: der Vb 1 muss schauen, dass im täglichen Betrieb und bei allen

Fragen der Arbeit und Zusammenarbeit alles rund läuft.

Das bedeutet zunächst, dass alle Personen und Funktionen im Stab arbeitsfähig sein müssen, dass also die entsprechenden Räume zur Verfügung stehen und die erforderlichen Arbeitsmittel, auch, dass alle Zugriffe und

Berechtigungen auf Postfächer und Ablagen passen. Dies alles ist nicht statisch, sondern lebt und es gibt nahezu täglich Anforderungen. Wenn Arbeit am Wochenende, spätabends oder sogar nachts erforderlich ist, dann muss im Falle eines Problems

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 5





Alles musste schnell beschafft werden: von abwaschbaren Tastaturen ...

natürlich auch der IT-Dienstleister zu diesen Zeiten bereitstehen – das muss verhandelt werden und zwar nicht nur für das IM, denn von den notwendigen außergewöhnlichen Arbeitszeiten in der Corona-Krise sind viele Bereiche der Landesverwaltung betroffen.

Die Medientechnik zur Lagerdarstellung in den Lagerräumen ist ein ganz zentraler Punkt – und ja, oh, je, die Technik in den Lagezentren ist zwar erst seit unserem Einzug ins Gebäude im Jahr 2013 in Betrieb, aber aufgrund des schnellen technologischen Fortschritts ist sie schon eine „ältere Dame“, die nicht mehr so ganz fit ist. Wir freuen uns tatsächlich über jeden Tag, der ohne Probleme vorübergeht. Telefonspinne, Skype und Videokonferenzen? Das Virus nötigt uns andere Formen der Zusammenarbeit ab. Natürlich, Vb 1 unterstützt. Aber da mussten wir in den vergangenen Wochen ganz schön dazulernen: in der Vielfältigkeit der technischen Möglichkeiten war das auch ein bisschen Neuland für uns.

Kollegen und Kolleginnen aus anderen Häusern, dem Sozialministerium z.B., oder auch von der Bundeswehr kommen für die Stabsarbeit ins Haus – sie sind technisch in die Arbeitsabläufe sinnvoll einzubinden und entsprechend auszustatten. Und seit der Abstandsregel werden natürlich mehr Räume für die Stabsarbeit benötigt – wir wollen ja alles dafür tun, uns möglichst gut an unseren Arbeitsplätzen vor einer gegenseitigen Ansteckung zu schützen. Daher heißt es auch, für Desinfektion zu sorgen, denn im Schichtdienst wird ein Arbeitsplatz von verschiedenen Personen benutzt. Doch wie kommt man an Desinfektionsmittel? Der Markt ist zunächst mal so richtig leergefegt! Nichts ist schnell lieferbar, alles hat lange Lieferzeiten. Das gilt auch für Masken, die wir für die Belegschaft besorgen wollen. Hier

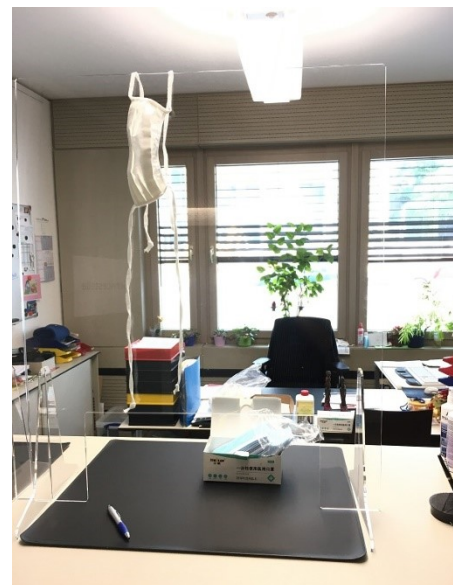
ist Kreativität und Glück gefragt. Abwaschbare Tastaturen: ja, das gibt's tatsächlich auch. Und damit bei den Kolleginnen und Kollegen in der Stabsarbeit auch am Wochenende die Energie nicht ausgeht, wird für eine angemessene Verpflegung gesorgt.

Der Vb 1 kümmert sich um die vielfältigen Rechtsfragen, die während des Einsatzes der Stäbe auftreten, z.B. beamten-, tarif- oder personalrechtliche Fragen. Überstunden und oder das Arbeiten am Wochenende muss formal angeordnet werden. Es gibt vielfältige Fragen zur Auslegung von Regelungen zum Urlaub oder zu Freistellungen während der Corona-Krise – z.B. ob Überstundenguthaben eingesetzt werden müssen. Die Zuständigkeiten für diese Fragen sind verteilt, und so müssen sie in enger Abstimmung und meist unter hohem Zeitdruck mit anderen Häusern erarbeitet werden. Oft wird hier um Inhalte und Formulierungen gerungen. Bei juristischen Problemen sind naturgemäß nicht immer alle derselben Meinung und nicht immer gibt es nur die eine Interpretationsmöglichkeit. Schnellstmöglich müssen all diese Regelungen und rechtlichen Hinweise auch an die nachgeordneten Behörden weitergegeben werden.

Beim Vb 1 landen auch alle Fragen, die sich mit einer möglichen personellen Unterstützung von Dienststellen, die in der Corona-Krise besonders beansprucht sind, beschäftigen. Hier versuchen wir natürlich zu helfen, und natürlich erweist sich das als schwierig.

Nicht zuletzt ist es die Aufgabe des Vb 1, sich um die Finanzierung der vielfältigen Bedarfe zu kümmern. Zusätzliche Mittel sind zur Verfügung gestellt worden und es werden Wege vereinbart, wie man – vielleicht – zu einer angemessenen Verteilung derselben kommt. Auch hier müssen wir ständig am Ball bleiben, damit wir nicht leer ausgehen und möglichst weitgehend unseren Corona-bedingten Mehrbedarf ersetzt bekommen.

Die täglichen Lagebesprechungen mit den anderen Stabsbereichen und auch innerhalb des Vb 1 haben einen festen Platz im Kalender – zuerst traf man sich persönlich, später per Skype. Gegenseitige Information ist wichtig, und der gemeinsame Austausch auch. Bei manchen Problemen sieht man erst mal nicht so recht eine Lösung



... über Alltagsmasken und Plexiglasscheiben ...

und man wünscht sich die berühmte Glaskugel, die mit einem Blick in die Zukunft hilft. Aber die kann nicht einmal der Vb 1 beschaffen ☺.

Ein Fazit? Natürlich freuen wir uns nicht über die zusätzliche Arbeit, die nun schon so lange dauert; es ist anstrengend, die Themen manchmal schwierig. Man spürt, dass man an Grenzen kommt. Aber solange alle gesund bleiben, ist alles gut. Und man merkt wieder mal, dass man doch ganz schön viel „hinbekommt“ und dass man eigentlich eine tolle Truppe ist. Das ist das „Gute“ an der Krise, wenn man in diesem Zusammenhang überhaupt von „gut“ reden kann: man wächst ein Stück und man wächst auch ein Stück zusammen.



... bis hin zu Desinfektionsmittelspendern.



Die Corona-Verordnungen für Baden-Württemberg

Auf der Homepage der Landesregierung finden Sie unter <https://kurzelinks.de/u92x> alle gültigen und aktuellen Corona-Verordnungen für Baden-Württemberg für die verschiedenen Bereiche. Neben der Corona-Verordnung des Landes, die allgemeine Regelungen beinhaltet, gibt es mehrere Ressort-Verordnungen, die Regelungen für spezielle Bereiche wie etwa die Schulen, Gaststätten oder den Sport festlegen.



Beschlüsse der Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“

Die Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ organisiert die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Sie ist die Schnittstelle zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Land und kann schnell auf eine sich ändernde Lage reagieren. Alle Fäden der Landesverwaltung laufen dort zusammen.

Weitere Informationen und alle Beschlüsse der Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ finden Sie auf dem Landesportal unter: <https://kurzelinks.de/9hdk>

Reisewarnung des Auswärtigen Amtes

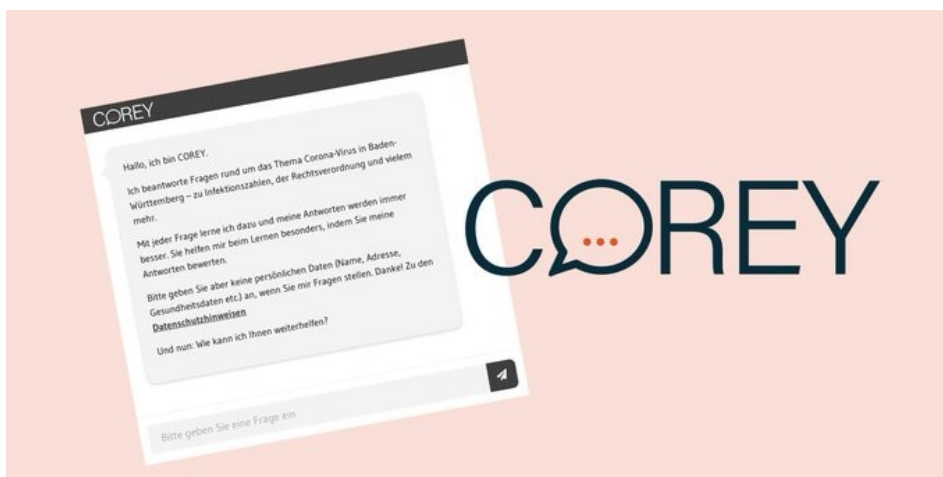
(ID) Während die weltweite Reisewarnung zunächst weiterhin gilt, hat die Bundesregierung beschlossen, die Reisewarnung für den europäischen Raum ab dem 15. Juni aufzuheben und durch individuelle Reisehinweise zu ersetzen.

Das Auswärtige Amt hat am 17. März 2020 eine weltweite Reisewarnung für alle nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland ausgesprochen. Grund dafür waren der stark eingeschränkte internationale Luft- und Reiseverkehr sowie die Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen, die viele Länder anlässlich der Ausbreitung von Covid-19 erlassen haben. Auch die Rückreisemöglichkeiten waren häufig eingeschränkt. Diese weltweite Reisewarnung gilt bis zum 14. Juni fort. Wie sich die Situation in Bezug auf Reisen

außerhalb Europas danach darstellt, lässt sich aktuell nicht belastbar sagen.

Dagegen soll die Reisewarnung für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, für Schengen-assoziierte Staaten und für das Vereinigte Königreich ab dem 15. Juni aufgehoben und durch individuelle Reisehinweise ersetzt werden. Das hat die Bundesregierung am 3. Juni entschieden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/of73>



Welche Regelungen gelten für Restaurants, beim Sport oder in Hotels? Fragen Sie COREY, den Chatbot der Landesregierung. Er kennt die Corona-Verordnungen und weiß vieles mehr rund um Covid-19 in Baden-Württemberg. Ihre Fragen an COREY können Sie unter <https://kurzelinks.de/hdoe> eingeben.

Bewerben Sie sich für den Förderpreis Helfende Hand 2020!

(ID) Mit dem Förderpreis Helfende Hand will das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das ehrenamtliche Engagement im Bevölkerungsschutz bekannter machen und den im Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtungen und Organisationen für ihr herausragendes Engagement danken.

In den Kategorien „Innovative Konzepte“, „Nachwuchsarbeit“ und „Unterstützung des Ehrenamtes“ werden die besten Ideen, Konzepte und Projekte im ehrenamtlichen Bevölkerungsschutz gesucht. Darüber hinaus werden ein Sonder- und ein Publikumspreis vergeben.

Die Gewinnerprojekte können sich unter anderem über Preisgelder von bis zu 9.000 Euro freuen.

Bis zum 5. Juli können Sie sich für den



Förderpreis Helfende Hand 2020 bewerben. Machen Sie mit!

Weitere Informationen und die Bewerbungsmodalitäten finden Sie unter: www.helfende-hand-foerderpreis.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:

Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:

Kim Dunklau-Fox

Quellen:

Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:

Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.

